

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittelbadischer Courier. 1896-1936 1918

2 (4.1.1918) Amtliches Verfügungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen

Statt besonderer Anzeige:
Todes-Anzeige.

Heute nachmittag 4 Uhr entfiel nach kurzer, schwerer Krankheit unsere liebe kleine

Hedwig

im Alter von 3 Jahren.

Robert Brisch und Frau.

Die Beerdigung findet Samstag nachmittag 4 Uhr von der Leichenhalle aus statt.

Von Besuchen und Kranzspenden wolle man gef. Abstand nehmen.



Weibliche Personen
nicht unter 21 Jahre alt, werden behufs Ausbildung als Schaffnerinnen eingestell.
Bahnverwaltung der Abtbahn.

Frdl. Wohnung

in sauberem, gutem Haus, mit 2 größeren Zimmern, schöner Küche, Stall mit Scheuergeflücht. Angebote mit Preisangabe unter X 4 an die Geschäftsstelle ds. Bl. (2)

2 Stuhlshlitten

zu kaufen oder zu mieten gesucht.
Ortsauswisp v. roten Kreuz
Reserve-Lagarth Eßlingen.

Gewandte, zuverlässige Büglerinnen

so wie Mädchen, die das Bügeln erlernen wollen u. Mädchen für leichte Mangarbeit zu sofortigem Eintritt.

C. Bardusa, Waschanstalt
Eßlingen.

Stoffsch.-Verkauf.

Am Samstag, den 5. Januar, vormittags 8-10 Uhr werden in der städtischen Verkaufshalle im Rathaus frischgewaschene Stoffschle zum Preise von 1,45 Mt. für das Pfund verkauft.

Eßlingen, den 4. Januar 1918.
Bürgermeisteramt.

Bekanntmachung.

Die Abgabe des Runfbüngers (Rainit) erfolgt morgen (Samstag) vormittag ab 9 Uhr am Hofhof. Säcke, Risten oder dicke Wagen sind mitzubringen, da derselbe lose verladen ist.
Eßlingen, den 4. Januar 1918.
Bürgermeisteramt.

Lebensmittelverkauf.

Am Samstag, den 5. Januar 1918, nachm. 2-5 Uhr kommen in der städt. Verkaufshalle im Rathaus zur Ausgabe:

Weizenries 1/4 Pfd. 8 Pfg.
Diese Ware erhalten die Inhaber der Lebensmittelkarten:
Nr. 1861-1990 von 2-3 Uhr nachmittags
" 1991-2120 " 3-4 " "
" 2121-2250 " 4-5 " "
Diese Zeiten sind genau eingehalten.

Ohne Lebensmittelkarten werden ausgegeben:
Gänsefelleposteten die Dose 100 Gr. 4,20 Mt.
Kaffee-Gesch zum Preise von 2.- Mt. per Pfd.
Klappschiff 1 Pfd. 2,80 Mt.
Gedörte Zwetschen 1 Pfd. 2,40 Mt.
R.-L.-Seife 1 Stück 37 Pfg. (mit Seifenkarten).
Lorowaschmittel 10 Pfg. per Stück.
Salzwursten 1 Pfd. 2,10 Mt.
Steckrüben Pfd. 1,20 Mt.
Bouillonwürfel 5 Stück 20 Pfg.
Wiedervertäufert und auswärts wohnende Personen werden beim Verkauf nicht zugelassen.
Eßlingen, den 4. Januar 1918.
Bürgermeisteramt.

Bekanntmachung.

Morgen Samstag, den 5. Januar 1918, mittags von 2 Uhr ab erfolgt die Ausgabe von Fleisch im Schlachthaus an die Buchstaben

M-Z

Der Preis beträgt 1,40 Mt. für das Pfund. Es erhalten aber nur diejenigen Haushaltungen der genannten Buchstaben Fleisch, welche sich f. St. für den Bezug von Fleisch in der Liste, welche auf der Polizeiwache aufhängt, vormerken lassen. Alle übrigen Haushaltungen erhalten kein Fleisch.

Zu dieser Ausgabe werden Nummernscheine ausgegeben und sind solche von den Bezugsberechtigten von morgen Samstag vormittag 8 Uhr an auf der Polizeiwache erhältlich.

Hierzu das Amtsliche Verkündigungsblatt Nr. 2.
Für die Schriftl. verantw. R. Darrh in Eßlingen.

Amtsliches Verkündigungsblatt
für den Amtsbezirk Eßlingen.

Erscheint jeweils Samstags.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag vierteljährlich 1 Mt.
Zeilenpreis 30 Pfg.



Druck und Verlag:
Buch- & Steindruckerei R. Darrh
in Eßlingen.
Telefon 78. - Kronenstr. 26.

Nr. 2. Eßlingen, Freitag, den 4. Januar. 1918.

Bekanntmachung.

betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts über 10 Tonnen monatlich im Januar 1918.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 193) und unter Abänderung der Bekanntmachung, betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) wird bestimmt:

§ 1. Zeitpunkt der Meldung.

Meldungen über Kohlenverbrauch und -bedarf sind in der Zeit vom 1. bis spätestens 5. Januar erneut zu erstatten. Siehe auch § 11.

§ 2. Meldepflichtige Personen.

1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen), welche im Jahresdurchschnitt oder bei nicht dauernd arbeitenden Betrieben im Durchschnitt der Betriebsmonate mindestens 10 Tonnen (1 Tonne = 1000 Kilogr. = 20 Zentner) monatlich verbrauchen, gleichgültig, ob sie die Brennstoffe per Bahn, Schiff oder im Landabsatz beziehen. Auch das Reich, einschließlich der Heeres- und Marine-Verwaltung, die Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände sind für ihre Betriebe (z. B. Gasanstalten, Gewerkschaften, Werften, Wasserwerke, Straßenbahnen) meldepflichtig. Auch Betriebe, denen die Brennzufuhr gesperrt ist, sind meldepflichtig.

2. Der Meldepflicht unterliegen nicht, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs:

- die Staatsbahnen;
- die Kaiserl. Marine für ihre Bunkerkohlen;
- die Heeresbetriebe, soweit der Bedarf durch Intendanturen beschafft wird;
- Schiffsbesitzer für ihren Bedarf an Bunkerkohle sowie für die zur Heizung der Schiffsräume bestimmte Kohle;**
- Zechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Briketts als Deputatkohle und zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Zechenjelbitverbrauch) oder zum Betriebe eigener Kokerien (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Teerdestillationen, Generatorgas- und sonstiger Gasanstalten oder Brikettfabriken verwenden (vertreten, brikettieren), wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Zechenbesitzer gehörige Zechenanlage errichtet sind;
- die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, d. h. solche Betriebe, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebe von dessen Inhaber geführt werden, so weit sie nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind;
- Schlachthöfe, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Krankenhäuser, Straßenanstalten und ähnliche Betriebe, ferner Wätereien, Schlächtereien, soweit sie dem Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen.

3. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, bestimmt im Zweifelsfalle zunächst die für den Sitz des Betriebes zuständige Kriegsamtstelle. Der Reichskommissar für die Koh-

lenverteilung kann über die Meldepflicht abweichend von dieser Bestimmung entscheiden.

§ 3. Inhalt der Meldung.

1. Die Angaben haben in Tonnen = 1000 Kilogr. zu erfolgen und sind unter genauer Adressenangabe des Lieferers oder der Liefererin nach Art (Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Braunkohle, Braunkohlenbriketts, Zechenkoks und Gaskoks), Herkunft nach Gebieten der Amtlichen Verteilungsstellen, mit der genauen Bezeichnung gemäß § 6 (z. B. Gebiete rechts der Elbe, Sachsen links der Elbe, Ruhrgebiet usw.) und Sorten (Zett-, Mager-, Förder-, Stück-, Ruß-, Staub-, Schlammkohle usw.) zu trennen. Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

- Bestand am Anfang des Vormonats,
- Zufuhr im Vormonat,
- Bestand zu Beginn des laufenden Monats,
- Verbrauch im Vormonat,
- Bedarf für den laufenden Monat,
- voraussichtlicher Bedarf für den folgenden Monat.

2. Als Monatsbedarf (Spalten 8 und 9 der Meldekarte) darf nur angegeben werden die tatsächlich zur Führung des Betriebs in dem angegebenen Monat benötigte Brennstoffmenge. Insbesondere dürfen etwaige Rückstände nicht in die Bedarfsanmeldung eingestellt werden. Betriebe, die laut amtlicher Verfügung von der Befestigung ganz ausgeschlossen sind, haben als Bedarf Null anzugeben; solche, die von der Belieferung über eine bestimmte Brennstoffmenge oder -art

** Die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Bunkerkohlenstelle wird hierdurch nicht berührt. hinaus ausgeschlossen sind, haben nur diese als Bedarf anzumelden.

3. Unter „Zufuhr im Vormonat“ sind auch gelegentliche Zuschüsse mit Nennung des Ausstellers anzugeben.

§ 4. Nachprüfung der Angaben.

Der Meldepflichtige hat fortlaufend über Zufuhr und Verbrauch an Brennstoffen nach Art, Herkunftsgebiet und Sorte in solcher Weise Buch zu führen, daß eine Nachprüfung der Bestände möglich ist.

§ 5. Meldestellen.

I. Die Meldungen sind zu erstatten:

- an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin;
- an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtstelle;
- an diejenige Amtliche Verteilungsstelle, welche unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Brennstoffe aus den Gebieten mehrerer Amtlicher Verteilungsstellen, so weit an alle diese Amtlichen Verteilungsstellen Meldelkarten einzufenden;
- an den Lieferer des Meldepflichtigen. Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferanten, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldekarte zu richten. Bezieht er von einem Lieferer Brennstoffe aus mehreren Herkunftsgewebieten, so hat er diesem Lieferer soviel Karten einzureichen, wie Herkunftsgewebiete in Frage kommen. Für die von einem im Auslande wohnenden Lieferer unmittelbar bezogenen böhmischen Kohlen sind die Meldekarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern (soweit es sich um nicht im Königreich Bayern gelegene Betriebe handelt) an den Kohlenausgleich Dresden (siehe § 6, Ziffer 7) zu senden, und zwar mit der Aufschrift: „Auslandskohle“. Für Betriebe, die im Königreich Bayern liegen, sind diese Meldekarten an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6, 7) zu senden und zwar mit derselben Aufschrift.

II. Außerdem haben Meldepflichtige, deren Verbrauchsstelle